

## Medieninformation 6/2020

Sakske wyše  
zarjadniske sudnistwo

**Ihr Ansprechpartner**  
Herr Dr. John

**Durchwahl**  
Telefon +49 3591 2175-321  
Telefax +49 3591 2175-500

pressesprecher@  
ovg.justiz.sachsen.de\*

Bautzen,  
29. April 2020

### Keine Öffnung von Gastronomiebetrieben nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 17. April 2020

Dies entschied heute der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts in einem Normenkontrollverfahren. Der Antrag einer Betreiberin von mehreren Gastronomiebetrieben im Freistaat Sachsen, die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO) vom 17. April 2020 (SächsGVBl. S. 170) vorläufig außer Vollzug zu setzen, blieb ohne Erfolg.

Die Antragstellerin hat einer Verletzung ihrer Grundrechte gerügt und geltend gemacht, dass ihr wegen des seit dem 21. März 2020 untersagten Betriebs ihrer gastronomischen Einrichtungen die Insolvenz drohe. Die Voraussetzungen für eine Schließung ihrer Gaststätten seien nicht gegeben. Der vom Robert-Koch-Institut prognostizierte Tod von - schlimmstenfalls - bis zu 1.500.000 Menschen durch den Corona-Virus werde voraussichtlich nicht eintreten. Der Reproduktionsfaktor des Virus liege inzwischen unter Eins. Angesichts der geringen, seit den ersten behördlichen Maßnahmen verstrichenen Zeit könne dieser Rückgang nicht auf den eingeleiteten Maßnahmen beruhen. Auch liege die Zahl der Verstorbenen deutlich unter den der Grippe-toten eines jeden Jahres. Die angeordnete Betriebsschließung könne nicht auf das Infektionsschutzgesetz gestützt werden. Angesichts der geringen Zahl von Neuinfektionen sei auch keine Überlastung des Gesundheitssystems zu befürchten.

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat heute entschieden, dass die vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in § 5 SächsCoronaSchVO angeordnete landesweite weitgehende Schließung von Gastronomiebetrieben nach vorläufiger Bewertung von den Regelungen in § 32 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes gedeckt sei. Danach seien die Landesregierungen ermächtigt, auch durch Rechtsverordnungen Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen.

Anders als die Antragstellerin meine, könne sich das Gebot der Schließung von Gastronomiebetrieben auch gegen deren Betreiber als "Nichtstörer" im polizeirechtlichen Sinn richten. Zwar gehe von ihren Betrieben unmittelbar keine Infektionsgefahr aus. Da es aber darauf ankomme, Infektionen zu ver-

**Hausanschrift:**  
Sächsisches  
Oberverwaltungsgericht  
Sakske wyše  
zarjadniske sudnistwo  
Ortenburg 9  
02625 Bautzen/Budyšin

Briefpost über Deutsche Post  
Postfach 44 43  
02634 Bautzen/Budyšin

[www.justiz.sachsen.de/ovg](http://www.justiz.sachsen.de/ovg)

Gekennzeichnete Behinderten-  
parkplätze befinden sich am Haus

\*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de)

hindern, seien sie nicht nachrangig zu den "Störern" in Anspruch zu nehmen; hierzu zählten infizierte, aber auch unerkannt infizierte Personen.

Das Gebot der Schließung von Gastronomiebetrieben sei mit dem Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit vereinbar und noch verhältnismäßig. Es diene dem Ziel, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Zugleich müssten auch das Gesundheitssystem und damit die Grundrechte Dritter geschützt werden. Bei der Beurteilung der Gefährdungslage komme den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts eine vorrangige Bedeutung zu. Dieses Institut schätze die Gefährdung für die Gesundheit durch das hochansteckende Virus SARS-CoV-2 nach wie vor als hoch ein. Zwar würden diese Einschätzungen teilweise in der Öffentlichkeit - so auch von der Antragstellerin - und vereinzelt auch in der Wissenschaft in Frage gestellt, etwa indem das Virus SARS-CoV-2 bis heute mit Grippe-(Influenza)-Viren verglichen werde. Derartige Zweifel teile der Senat jedoch nicht. Die Schließung von Gastronomiebetrieben sei - auch in Ansehung der damit verbundenen Grundrechtseingriffe - nicht willkürlich, sondern insgesamt von sachlichen Gründen getragen.

Der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangene Beschluss (Az.: 3 B 138/20) ist unanfechtbar.

Dr. Hanns Christian John  
- stv. Pressesprecher -

Die maßgeblichen Regelungen der aktuellen Sächsischen Corona-Schutzverordnung, die am 3. Mai 2020 außer Kraft tritt, lauten:

### **§ 1 Grundsatz**

(1) <sup>1</sup>Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen als den Angehörigen des eigenen Hausstandes oder zu der Partnerin oder dem Partner auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen außer zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes von 1,5 Metern beziehungsweise die Durchführung weiterer Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung einzuhalten (Kontaktbeschränkung). <sup>2</sup>Dieser Grundsatz gilt für alle Lebensbereiche, insbesondere auch für Arbeitsstätten. <sup>3</sup>Es wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. <sup>4</sup>Dazu gehört auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes. <sup>5</sup>Eltern und Sorgeberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlene diese Empfehlungen auch einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(2)...

## **§ 5 Gastronomiebetriebe**

<sup>1</sup>Der Betrieb von Gastronomiebetrieben jeder Art ist untersagt. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Mensen sowie Hochschul-Cafeterien. <sup>3</sup>Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Personalrestaurants sowie Kantinen, wenn sie die durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgegebenen Hygienevorschriften beachten.

Die maßgeblichen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes lauten:

## **§ 28 Schutzmaßnahmen**

(1) <sup>1</sup>Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. <sup>2</sup>Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. <sup>3</sup>Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. <sup>4</sup>Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

(2)...

Die Regelungen nach §§ 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetz ermächtigen die zuständigen Behörden, Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung zu unterwerfen, Quarantänemaßnahmen anzuordnen und berufliche Tätigkeitsverbote auszusprechen.